Platzordnung

Campingplatz Wehlingsheide

für Mieter von Dauerparzellen für Wohnwagen und Bungalows (Langzeitmieter)

Die Platzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

Auf Anforderung kann jeder Mieter eine Ausfertigung verlangen. Die Platzordnung kann jederzeit vom Vermieter geändert oder ergänzt werden.

Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Platzordnung, hat der Vermieter, auch ohne Abmahnung, ein fristloses Kündigungsrecht.

Zugang zum Platz:

Der Mieter ist gehalten, seinen PKW sofort nach dem Eintreffen, auf dem kürzesten Weg zu seinem Stellplatz zu bringen. Das Abstellen auf den Wegen ist streng untersagt.

Das Ein- und Ausfahren vom Campingplatz muss auf das Nötigste reduziert werden, um die übrigen Mieter so wenig wie möglich zu stören.

Besucher stellen Ihren PKW auf dem Parkplatz vor der Gaststätte, oder auf dem Grünstreifen Schorfheide ab.

Bleiben die Besucher länger als bis 20 Uhr auf dem Campingplatz, müssen Sie sich bis 18 Uhr an der Rezeption anmelden. Der Besucher erhält gegen Gebühr einen Platzausweis und es wird Ihm ein Parkplatz zugewiesen.

Es besteht die Möglichkeit eine Jahresbesucherkarte in der Rezeption zu erwerben. Diesen Ausweis können Sie an Ihre Besucher weitergeben. Bleiben die Besucher länger als bis 20 Uhr, ist ebenfalls eine Anmeldung bis 18 Uhr erforderlich.

Wird ein PKW auf der Parzelle oder dem Parkplatz ohne gültigen Parkausweis vorgefunden, muss von einer unberechtigten Nutzung ausgegangen werden. In diesem Fall behalten wir uns ausdrücklich vor, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Fahrzeug kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

Außerdem erhält der Mieter, gegen Kaution, einen Zugangstransponder für den von ihm gemieteten Bereich. Dieser Transponder darf nicht an Dritte weitergegeben werden und muss bei Mietende unaufgefordert zurückgegeben werden. Bei Verlust haftet der Mieter.

Ruhezeiten:

In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.

In dieser Zeit ist das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen und das Rasenmähen nicht gestattet. (Vom 01. November- 01. März gilt dieses Fahrverbot nur an Sonn-u. Feiertagen)

Bei Anreise während der Ruhezeiten, parken Sie Ihren PKW bitte auf dem Grünstreifen an der Straße Schorfheide und fahren Sie diesen nach Ende der Ruhezeiten auf Ihre Parzelle.

Alle übrigen Geräuschquellen sind soweit zu reduzieren, dass sie außerhalb der eigenen Parzelle nicht wahrnehmbar sind.

An Sonn- u. Feiertagen ist der Betrieb von Rasenmähern oder motorbetriebenen Werkzeugen nicht gestattet.

Für feierliche Anlässe kann eine Ausnahme beantragt werden.

Gestaltung der Parzelle:

Für jede Parzelle wird ein Aufstellungsplan angelegt.

Folgende Daten werden hier schriftlich vermerkt:

Aufstellung des Mobilheims, des Wohnwagens, Aufstellplatz des Vorzeltes, des Gerätehauses oder sonstiger Aufbauten; Fabrikat, Typ und Größe der Aufbauten; verlegte Leitungen auf der Parzelle; Angaben über erhaltenswerten Strauch- u. Baumbestand.

Jede Änderung bedarf der Genehmigung durch den Vermieter und eine Änderung des Aufstellungsplanes.

Sachen, die nicht im Aufstellungsplan vermerkt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere gilt dies für zusätzliche Zelte, Geräteschuppen, Pavillons usw.

Möchten Sie z.B. Ihren Wohnwagen gegen einen anderen eintauschen, müssen Sie die beabsichtigte Veränderung genehmigen lassen, auch wenn der neue Wagen in der Größe vergleichbar ist.

Auch die Entfernung oder Neuanpflanzung einer Hecke bedarf einer Genehmigung.

Im Übrigen kann der Mieter seine Parzelle im üblichen Umfang frei gestalten, z.B. Anlegen von Rasenflächen, Beetanpflanzungen. Das Aufstellen von Sonnenschirmen, Sichtschutzelementen und Pavillons ist erlaubt , wenn diese nur für den kurzfristigen Gebrauch aufgestellt werden und nach der Nutzung wieder demontiert werden.

Spätestens Ende September sind alle derartigen Einrichtungen und sonstigen Gegenstände, die nicht im Aufstellungsplan aufgeführt sind, zu entfernen.

Eine Einfriedung der Parzelle kann durch einen Zaun mit einer maximalen Höhe von 60 cm erfolgen oder durch eine Hecke mit einer maximalen Höhe von 1,60 m. Die Hecke darf nicht aus leicht brennbaren Gehölzen bestehen. Nadelgehölze sind nicht zugelassen; gewünscht sind heimische Pflanzen. Die Hecke muss mindestens zweimal im Jahr beschnitten werden und darf nicht über die Parzellengrenze ragen. Bei Grenzhecken sind die Grenznachbarn gemeinschaftlich für den Erhalt und die Pflege der Hecke verantwortlich, wobei in der Regel der Mieter die Seite, die zu seiner Parzelle liegt pflegt. Die Höhenbegrenzung ist von beiden Grenznachbarn einzuhalten und falls erforderlich zu reduzieren.

Das Aufstellen von Flechtzäunen, Kunststoffplatten, Stoffen, Zeltplanen, Fahnen und Fahnenmasten ist nicht zulässig und wird vom Vermieter kostenpflichtig entfernt.

Zäune, die an einen Weg grenzen, müssen in Hülsen gesetzt werden, so dass sie für Rangierarbeiten oder im Notfall beschädigungsfrei und schnell demontiert werden können. Der Wohnwagen oder das Reisemobil muss jederzeit fahrbar sein, um im Brandfall schnell aus dem Gefahrenbereich entfernt werden zu können. Vorzelte müssen den Charakter eines Zeltes beibehalten. Ein Umbau zu einer festen Hütte ist nicht gestattet. Schutzdächer über dem Wohnwagen sind gestattet, wenn der Wohnwagen dadurch nicht in seiner Fahrtüchtigkeit gehindert wird. Schutzdächer über Vorzelten mit eigenen Stützen sind nicht gestattet. Zusätzliche Aufbauten, wie Carports oder Hütten sind nicht gestattet.

Mobilheime müssen nur bedingt fahrbar, jedoch transportfähig sein. Es ist, anders als bei Wohnwagen, ein Brandabstand von 5 m zum nächsten Mobilheim einzuhalten.

Pflege der Parzelle:

Die Parzelle ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten. Insbesondere ist der Rasen regelmäßig zu mähen, so dass der Rasenwuchs immer niedrig gehalten wird.

Hecken sind regelmäßig zu schneiden. Die max. Höhe von 1,60m darf nicht überschritten werden.

Sträucher, Zweige und Hecken dürfen, außer bei Grenzhecken, nicht über die Parzellengrenze ragen.

Große Bäume, die auf der Parzelle stehen, aber mit einem Teil der Äste über die Parzellengrenze ragen, sind vom Mieter vom Boden bis zu einer Höhe von 3 m astfrei zu halten. Astbeschneidungen über 3 m dürfen vom Mieter nicht durchgeführt werden.

Caravanwäsche:

Eine Caravanwäsche kann von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Hierbei sind nur umweltfreundliche Reinigungsmittel zu verwenden. Waschen und Instandsetzungsarbeiten an PKW's und anderen Kraftfahrzeugen sind streng untersagt.

Frischwasser:

Der Mieter ist für die Frischwasseranlage auf der Parzelle bis zur Zähleinrichtung verantwortlich. Insbesondere ist die Anlage ausreichend gegen Frost zu schützen, d. h. am Absperrschacht auf der Parzelle ist das Absperrventil zu schließen, das Belüftungsventil zu öffnen, sowie die Leitung und die Wasserhähne wasserfrei zu machen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schachtabdeckung sicher aufgelegt ist und kein Unfallrisiko besteht. Falls erforderlich ist der Wasserabsperrschacht zusätzlich mit Isoliermaterial gegen Frost zu schützen. Befindet sich auf der Parzelle ein Sanitärhaus, ist der Mieter auch hier dafür verantwortlich, die Anlage gegen Frost zu schützen und die Bedienungsanweisung des Sanitärhauses zu beachten.

Bei längerer Abwesenheit muss der Mieter in seinem

Wasserabsperrschacht die Wasserzufuhr unterbrechen. Sollte dennoch ein Rohrbruch entstehen, haftet der Mieter für die verbrauchte Menge Frischwasser.

Abwasser:

Der Mieter ist für den Erhalt und die Überprüfung der Abwasseranlage auf seiner Parzelle zuständig und trägt die hierfür anfallenden Kosten. Die Abwasseranlage muss den geltenden Regeln entsprechen und es muss gewährleistet sein, dass kein Abwasser ins Erdreich gelangt. Abwasser dürfen nicht in Sickergruben oder Gräben geleitet werden.

Es dürfen nur Haushaltsabwässer in die Kanalisation geleitet werden, Chemikalien, Öle, Küchenabfälle, Damenbinden, Tampons, Babywindel etc. dürfen nicht eingeleitet werden. Sie führen zur Verstopfung des Rohrsystems und zur Zerstörung der Abwasserpumpstation. Der Verursacher haftet für die entstehenden Schäden.

Toilettenanlage:

Jeder Mieter ist gehalten, nach Benutzung der Toilette, des Waschbeckens oder einer Dusche, diese sofort wieder zu reinigen. Das Rauchen ist auf der Toilettenanlage verboten. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen die Toilettenanlage benutzen.

Tierhaltung:

Die Tierhaltung während der Anwesenheit des Mieters auf der Campingplatzparzelle ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Tiere bei der Campingplatzverwaltung angemeldet sind.

Der Vermieter kann jederzeit die Tierhaltung untersagen, insbesondere dann, wenn Hunde störend bellen, jaulen, freilaufend angetroffen werden oder sonst eine Belästigung darstellen. Hundekot ist sofort zu beseitigen. Dies gilt auch auf den umliegenden Wegen und Feldern.

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Nur auf der Hundefreilaufwiese dürfen Hunde unter Aufsicht des Besitzers frei laufen. Die Benutzung dieser Wiese erfolgt auf eigenes Risiko. Insbesondere gilt dies, wenn sich mehrere Hunde auf der Wiese befinden, da Hunde grundsätzlich nicht berechenbar sind und mit Übergriffen gerechnet werden muss.

Hunde dürfen nicht auf die Toilettenanlage, auf den Spielplatz oder die Strandlandschaft mitgenommen werden.

Hunde dürfen nicht im Teich baden oder schwimmen.

Offenes Feuer und Grillen:

Eine offene Feuerstelle ist auf der Parzelle nicht gestattet.

Grillen ist nur gestattet, wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Sollte durch das Grillen eine Rauch- und Geruchsbelästigung verursacht werden, ist der Grill sofort zu löschen.

Brandschutz:

Die Fahrwege sind ständig freizuhalten. Leicht entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten dürfen nur in geringen Mengen gelagert werden. Die Brandlast an brennbaren Materialien ist so gering wie möglich zu halten. Hecken oder Zäune dürfen keine Brandbrücke bilden und sind daher nur aus schwerentflammbaren Materialen aufzustellen.

Falls Feuerlöscher vorhanden oder vorgeschrieben sind, müssen diese kenntlich gemacht sein und alle zwei Jahre von einem anerkannten Prüfer geprüft werden.

In Schlaf- und Wohnräumen ist ein Rauchmelder zu installieren und ständig auf Funktion zu prüfen.

Im Brandfall sind unverzüglich die Platzverwaltung und die Feuerwehr zu alarmieren, sowie die laut Brandschutzordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Gasanlage:

Der Mieter ist für den Erhalt und die Überprüfung der Gasanlage auf der Parzelle, des Wohnwagens oder des Mobilheimes verantwortlich und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

Die Gasanlage muss den geltenden Regeln entsprechen. Der Mieter muss die Anlage alle zwei Jahre von einem, von uns zugelassenen Vertragspartner überprüfen lassen.

Sollte der Mieter seiner Prüfpflicht nicht nachkommen oder bestehende Mängel nicht fristgerecht beseitigen, wird die Gasanlage kostenpflichtig stillgelegt.

Verkehrssicherungspflicht:

Der Mieter ist für seine Parzelle und für die angrenzenden Wege verkehrssicherungspflichtig.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Hauptwege und Zugänge zu den allgemeinen Anlagen immer zeitnah von Schnee, Eis und sonstigen Gefahren befreit sind.

Der Mieter und seine Gäste müssen hier mit zusätzlichen Gefahren und Risiken rechnen und sich entsprechend verhalten.

<u> Haftung:</u>

Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die von seiner Parzelle, den aufgestellten Sachen oder den betriebenen Anlagen durch ihn oder seine Besucher ausgehen.

Strand- und Teichlandschaft:

Der Strand- und Teichbereich dient der Ruhe und Erholung. Es ist alles zu unterlassen, was dieser Zweckbestimmung entgegensteht.

Kinder dürfen sich in diesem Bereich aufgrund der erhöhten Unfall- und Ertrinkungsgefahr nur unter Aufsicht von Erwachsenen aufhalten. Dieser Bereich wird von uns nicht beaufsichtigt.

Aus diesem Grund können wir das Baden im Strandbereich nicht erlauben.

Auch wenn wir gegen das Baden nicht vorgehen, stellt dies keine Erlaubnis da. Sie benutzen diesen Bereich auf eigene Gefahr und sind sich um die Risiken im Klaren.

Hunde dürfen nicht mit zum Strandbereich genommen werden. Auch das Baden und Schwimmen von Hunden im Teichbereich ist untersagt. Im ökologischen Teichbereich ist das Baden in jedem Fall untersagt. Der Uferbereich darf nur auf den befestigten, gepflasterten Flächen betreten werden.

Das Angeln ist nicht gestattet. Das Befahren mit Modellschiffen ist erlaubt.

Saunabereich:

Im Saunabereich hängt eine Saunaordnung aus. Diese ist bei Benutzung des Saunagartens zu beachten.

Bitte verstehen Sie die Platzordnung nicht als eine Sammlung von Schikanevorschriften.

Wo viele Menschen zusammenleben, ist es unerlässlich, Regeln aufzustellen, auf die man gegebenenfalls den Einzelnen verweisen kann. Ich hoffe sehr, dass wir keinen Mieter an die Einhaltung der Platzordnung erinnern müssen, sondern dass sich jeder so verhält, dass ein harmonisches Zusammenleben in unserem Erholungspark Wehlingsheide gewährleistet ist.

Wir wünschen allen Mietern und Besuchern einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf unserem Campingplatz.